

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Hochfürstlich-Marggräflich-Baden-Badische Feuer-Ordnung

August Georg <Baden-Baden, Markgraf>

Rastatt, 1767

Dritter Teil

[urn:nbn:de:bsz:31-140334](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140334)

tigung und denen hierauf entweder so gleich bey und von der Feuer-Beschau selbst, oder auf derselben Bericht von Unseren Ober- oder Aemter, oder aber Unserem Hofraths-Collegio beschehenden Verfüg- und Fürkehrungen Niemanden, er seye gleich ein Hof- oder sonstiger Befreyter, bey Unserer Ungnade und sonstig- willkührlicher Strafe widerseze, sondern das Verordnete ohne Weiteres unveräumt befolge.

Dritter Theil.

Die Vorbereitungen und Anstalten zum Löschen enthaltend.

§. XLIII.

Damit nun im Fall, daß aller dieser hierobigen Vorsichten ohngeachtet in einem Haus oder sonstigem Gebäu dennoch Feuer auskomete, dieses desto leichter gedämpft und dem Schaden gesteuert werden möge; so solle anvorderist zu schleuniger Beybringung des Wassers, nach eines jeden Orts Gelegenheit, alle möglichste Anstalt alsobald fürgekehret, diensamer Orten neue Spring- oder Zieh-Brunnen angerichtet, die alte wieder aufgethan, und jederzeit in gutem Stand erhalten werden.

§. XLIV.

Wo es fließende Wässer hat, sollen selbige nach Gelegenheit des Orts dahin gerichtet werden, daß sie bey einer entstehenden Feuers-Brunst durch die Gassen geleitet werden, somit man sich derenselben zur Löschung der Brunst so nahe, als möglich ist, bedienen könne.

§. XLV.

Wo aber keine fließende Wässer oder mehrere Spring-Brunnen sind, sollen in jedem Haus sowohl, als auch auf gemeinen Plätzen nächst an dem- oder auch in dem Orte, wo sich das Wasser gerne versammelt, gewisse Cüsternen oder andere Wasser-Gruben gemacht, auch Züber oder Fässer aufgestellt werden, um darinnen das Regen-Wasser sammeln und bedürfenden Falls gebrauchen zu können.

§. XLVI.

Wie dann auch über das aller Orten eine jede Haushaltung

tung immerfort, sonderlich aber zu durren Sommers- und kalten Winterszeiten einen ziemlichen Vorrath an Wasser und wenigstens zwey Kübel damit angefüllet stehen haben: auch solche im Winter gegen den Frost wohl verwahren solle.

§. XLVII.

Unter jedem Rath-Haus, oder an einem sonstigen bequemen Platz sollen auf Kosten der Gemeinde immerhin zwey Lut- oder Wasser-Fässer auf Rärchen, wie auch zwey Wasser-Lutten oder Züber in ziemlicher Größe mit Deckeln auf Schleifen, nebst dazu gehörigen Kübeln und Schapfen, nicht minder an Orten, wo fließendes Wasser ist, wenigstens ein Paar Wasser-Stiefel, nach Art deren Flößeren, angeschaffet, und unterhalten werden.

§. XLVIII.

Die Lut-Fässer sollen allezeit völlig mit Wasser angefüllet seyn, nicht allein, damit sie zum Dienst in Bereitschaft seyen, sondern auch, damit sie nicht verleschen.

§. XLIX.

Die Wasser-Butten hingegen müssen meistens leer bleiben, damit sie leicht an den Ort der Brunnst gebracht werden können; doch läßt man sie drey Zoll hoch mit Wasser immer angefüllet, damit sie in beständiger Schwellung unterhalten werden. Aus gleicher Ursache muß man bey sehr warmen Tagen nicht vergessen, die eiserne Reife daran durch die Schlosser, Schmide, oder Kieffere wohl anziehen zu lassen.

§. L.

Und damit hieran kein Mangel erscheine, so solle jedesmahl bey der hierunten verordnet werden sollenden Visitation deren Spritzen auch diese Lut-Fässer und Butten besichtigt, und das darin befindliche Wasser mit frischem ausgewechslet werden.

§. LI.

An Orten, wo keine Spring-Brunnen, noch auch fließendes Wasser in der Nähe befindlich, sollen auch noch einige Butten weiters angeschafft, neben die Zieh-Brunnen gestellt, daselbst beständig mit Wasser angefüllet und sonst gleich denen obgedachten in allzeitig-brauchbarem Stande erhalten werden.

§.

§. LII.

§. LII.

In jedem Haus solle wenigstens ein mit dem abgekürzten Vor- und ganz ausgedruckten Zunamen des Eigenthümers, auch dem Anfangs-Buchstaben des Orts gezeichneter lederner Feuer-Eimer künftighin anzutreffen und der Eigenthümer des Hauses solchen anzuschaffen schuldig seyn; wie dann auch jeder neu angenommen werdende Bürger in Zukunft mit zwey Feuer-Eimern gleich bey der Aufnahme sich versehen, den einten davon dem bisherigen Herkommen gemäß auf das Rath-Haus liefern, den anderen aber in seiner Wohnung aufbehalten solle.

§. LIII.

Und, gleichwie ein Camin-Brand nicht besser als durch angezündenen Schwefel-Faden auf Art und Weiß, wie hienach im vierten Theil bemerkt werden wird, gelöscht werden kan, also solle auch jede Haushaltung immer mit derley Schwefel-Faden für wenigstens 3. Kr. werth versehen seyn.

§. LIV.

Wo es des Ortes Zustand erleiden will, sollen ein oder mehr große neben verschiedenen kleinen Feuer-Sprizen angeschafft, jederzeit in brauchbarem Stande erhalten, zu dem Ende alle Quartal besichtigt und sonderlich zu Sommers-Zeiten mit Wasser, welches gleich jenem in denen Lut-Fässern bey der Besichtigung mit frischem zu verwechseln ist, stets angefüllt und zum Gebrauch stündlich fertig gehalten werden.

§. LV.

In Ansehung derenjenigen Orten aber, welche hierzu un- vermögend sind, als worüber unsere Ober- oder Amtleute unserm Hofraths Collegio zu berichten haben, werden Wir den Bedacht nehmen, daß denenselben derley Sprizen aus denen in die Brand-Versicherungs-Societäts Casse nach und nach eingehenden Uberschuß- und Straf-Geldern, sobald möglich, angeschafft werden; inzwischen und bis dahin aber solle Man sich nichts desto weniger jeden Orts mit mehreren Hand- und Kübel-Sprizen versehen, auch Unsere Ober- und Amtleute besorgt seyn, daß wenigstens für zwey- höchstens drey- nicht über anderthalb Stunde von einander entlegene Orte eine starke Res- sel-Spritze angekauft werde.

§. LVI.

§. LVI.

Jede Gemeinde ohne Ausnahme solle sich alsbalden, wo es nicht schon geschehen, mit einem starken Feuer-Wagen, zwey starken grossen und zwey kleinen Feuer-Leitern, mit daran befindlich seyn müßenden Stangen zum Aufrichten, zwey grossen und zwey kleineren Feuer-Hacken, zwey Feuer-Arten und eben so viel Feuer-Hämmer sammt denen dazu gehörigen Leib-Riemen (als worin die Werkzeuge einzustecken, um im Auf- und Absteigen leere Hände zu haben) zwey Wurf-Saillen, wie auch Pech-Pfannen und Pech-Kränzen versehen, und diese Geräthschaften auf dem Feuer-Wagen, jedoch ausschließig deren Pech-Kränzen, immerhin aufgepackter unter dem Rath-Haus oder anderer diensamen Orten zum nöthigen Gebrauch in beständiger Bereitschaft und gutem Stande, als worauf ebenfalls bey jedesmahliger Visitation deren Spritzen zu sehen ist, gehalten werden.

§. LVII.

Zu Städten, Flecken und sonstig- vermöglichen Ortschaften versehen Wir Uns, daß dieselbe derley Feuer-Geräthschaften, nach Erfordernuß, auch in grösserer Anzahl anschaffen werden.

§. LVIII.

Wir zweifeln dabey nicht, daß jede Gemeinde allschon mit einem ziemlichen Vorrath Feuer-Eimeren werde versehen, und diese auf denen Rath-Häusern solchergestalten aufgehängt seyn, daß dieselbe jederzeit ohne Verzug und ohne Mühe zur Hand gebracht und zum Wasser- beytragen hergegeben werden können; widrigen Falls ist jener Abgang aus denen Mitten der Gemeinde schleunigst zu ersetzen, und diejenige Burgere, so etwa ihre Eimer noch nicht aufgelietheret haben, anzuhalten, der Gemeinde den Werth dafür zuerstatten; auch sind die nöthige Fürkehrungen wegen Aufhängung deren Feuer-Eimeren an einem bequemen Orte zu machen, minder nicht der Bedacht zu nehmen, daß diese Feuer-Eimere eben so, wie die oben verordnete Wasser-Stiefel von Zeit zu Zeit eingeschmiert und brauchbar erhalten werden.

§. LIX

Ein jeder Kiefer, Kübeler, Becker, Wirth und Metzger solle in seinem Haus eine gute Herbst-Butten haben,
um

um darinnen sauberes Wasser zu denen Spritzen, und zumahl dasjenige, so zu Zeiten eines starcken Frostes gewärmet werden muß, herbeyzutragen.

§. LX.

Diesen Butten so wohl, als denen Feuer: Eimeren und svo. 2do. verordneten Feuer: Zeug, hat die Feuer: Beschaue allemahl in jedem Haus nachzufragen, und sich solches vorzeigen zu lassen.

§. LXI.

Zu der hievornen verfügten: alle Viertel Jahr so wohl, als auch jedesmahl nach einem ausgebrochenen Brand vorzunehmenden Visitation deren Feuer: Spritzen, Lut: Fässern, Wasser: Butten und all übriger Feuer: Geräthschaften sollen jeden Orts zwey besondere Gerichts: und Raths: Verwandte, nebst einem deren Feuer: Meistern, sodann einem Schlosser, Sattler, Wagner und Kiefer: Meister bestellet werden, und diese sich angelegen seyn lassen, daß allemahl das mangelbare in eine schriftliche Verzeichnuß gebracht, hierauf ohngesäumt ausgebesseret, somit alles in beständig gutem Stande erhalten werde.

§. LXII.

Auf daß nun aber auch bey einer auskommenden Feuers: Brunst der würksame Gebrauch von all jenen Feuer: Geräthschaften gemacht: das Wasser hinlänglich herbegebracht und eine gute Ordnung beobachtet werden möge; So sind nichtminder hierzu bey denen alljährlichen Rug: Gerichten besondere taugliche Personen zu bestellen, und von Unseren Ober: und Amtmännern auch sonstigen Orts: Vorgesetzten nicht nur ihrer Verrichtung halber nach Maasgabe dieser Unserer Verordnung mündlich zu belehren, sondern auch von letzteren mit denen ersteren von Zeit zu Zeit eine ordentliche Probe oder Übung, wie es bey einem entstehenden Brand erforderet würde, ohne daß dieselbe zuvor hievon benachrichtiget werden, vorzunehmen.

§. LXIII.

Insonderheit aber und vordersamst sind jeden Orts, wo bereits Feuer: Spritzen vorhanden, oder wan solche hiernächst angeschafft werden, zwey beständige geschickte Feuer: Meistere
zu

zu sothanen Spritzen anzuordnen, und denenselben an Schloß-
seren, Wagnereu, Schmiden und Sattlern so viele Männer zu-
zugeben, als erforderlich sind, die Spritzen an Rohren und
Schläuchen zu regieren. Ingleichen sollen zu einer jeden
Spritze starke Männer zum Pumpen oder Drucken in hinläng-
licher Anzahl solchergestalten, daß dieselbe bey einer lang anhal-
tenden Feuers-Brunst einander ablösen können, ernennet werden.

§. LXIV.

Und damit jene in ihrer Arbeit eine rechte Fertigung erhal-
ten; so sollen sie alle Quartal bey der Visitation, und, wan
etwas repariret werden muß, gleich nach der geschehenen Re-
paration die Spritzen mit denen Schläuch- sowohl, als Roh-
ren probiren, und hernach wohlgereinigter wieder an ihren Ort
bringen.

§. LXV.

Zu jedem Feuer-Wagen solle ein Aufseher nebst wenigstens
acht Gehilfen aus Zimmerleuten und Mauerer bestellet werden.

§. LXVI.

Sowohl diese Aufseher, als auch die Feuer-Meister müssen
Listen von denen- ihnen zu denen Feuer-Wägen und Spritzen
zugeordneten Gehilfen haben.

§. LXVII.

So, wie zu Herbeyführung deren Räder-Feuer-Sprizen,
Lut-Fässern, Wasser-Lutten und Feuer-Wägen Fuhrleute, die
mit guten Pferden versehen, zu ernennen; Also sind auch zu
Abhohlung und Herbeybringung derenjenigen Sprizen, so ge-
tragen werden müssen, genugsame Personen zu bestimmen.

§. LXVIII.

Auch sind zu Stemm- und Herbeyleitung des Wassers an
Orten, wo die Gelegenheit und Einrichtung hierzu gemacht ist,
besondere taugliche Personen anzuordnen.

§. LXIX.

Nicht minder sind zur Aufsicht über die zum Wasserlangen
gemacht werdende Reihen einige von Gericht und Rath, oder
sonst von Ansehen zu bestellen.

§

§. LXX.

§. LXX.

Die Befehlshabung und Direction bey jedem Brand aber ist allein Unseren Ober- und Amtleuten, und in deren Abwesenheit dem gegenwärtigen ersten Orts-Vorgesetzten überlassen, jedoch ist jedermann ohnbenommen, seinen guten Rath auf eine bescheidene Art zu ertheilen.

§. LXXI.

Damit nun die dirigirende Ober- und Amtleute, oder sonstige Orts-Vorgesetzte ihre Befehle in der Geschwinde aller Orten hinbringen, besonders auch erstere, wenn solche nicht im Ort wohnen, sowohl, als die benachbarte Ortschaften bey einer größeren Gefahr desto schleuniger zur Hülfe gerufen werden können, so sind an jedem Ort wenigstens zwey ausrichtsame mit guten Pferden versehene Bürger zu Feuer-Reuteren zu ernennen.

§. LXXII.

Von der übrigen gesamten Bürgerschaft aber ist der dritte, oder nach Proportion auch nur der vierte Theil zu beordern, und in eine Liste zu bringen, um bey entstehendem Brand unter Commandirung eines auch zu ernennenden Gerichts- oder Raths-Verwandten oder etwa im Ort bestellten bürgerlichen Officiers in das Gewehr zu treten, der übrige Theil der Bürgerschaft hingegen gehöret unter die Feuer-Rotte, und ist auch hierüber eine besondere Liste zu halten.

§. LXXIII

Gehet eine von denen hieroben bemerkten Personen ab, so ist derselben Stelle sogleich mit einer anderen tauglichen Person zu ersetzen.

Vierter Theil.

Was bey einer wirklich entstandenen Feuers-Brunst zu beobachten ist.

§. LXXIV.

Wan nun in einem Haus, oder sonstigem Gebäu wirklich Feuer auskomete; so wollen Wir zuvorderist ernstlichen verbotten haben, daß die Inwohner solches verhehlen, und unter sich allein zu löschen unternehmen, sondern sie sollen es sogleich wenigstens denen Nachbarn bekant machen, und deren Hülfe begehren.

§. LXXV.